

# RS Vwgh 2004/11/3 2001/18/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2004

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §1151 Abs1;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs7;

FrG 1997 §36 Abs2 Z8;

## Rechtssatz

Ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, so ist sie nicht gehalten, weitwendige Überlegungen zu der Frage anzustellen, ob der Hilfsarbeiter in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, da dies - wenn anders lautende Behauptungen nicht aufgestellt werden - unter den gegebenen Umständen (Hilfsarbeiten auf einer Baustelle) ohne weiteres vorausgesetzt werden konnte (Hinweis E 20.11.2002, 2000/08/0021).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001180129.X03

## Im RIS seit

08.12.2004

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>